

Entscheidungsanmerkung

Schadensersatzhaftung einer Vertragspartei bei unberechtigter Zahlungsaufforderung und Rücktritt vom Vertrag

1. Eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, oder ein Gestaltungsrecht ausübt, das nicht besteht, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB und handelt im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB pflichtwidrig.

2. Im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vertreten hat die Vertragspartei diese Pflichtwidrigkeit aber nicht schon dann, wenn sie nicht erkennt, dass ihre Rechtsposition in der Sache nicht berechtigt ist, sondern erst, wenn sie diese Rechtsposition auch nicht als plausibel ansehen durfte. (Amtlicher Leitsatz)

BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1 S. 1, § 280 Abs. 1 S. 2

BGH, Urt. v. 16.1.2009 - V ZR 133/08 (OLG Köln, LG Köln)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

1. Das Urteil behandelt einen Ausschnitt aus der umstrittenen Problematik der Schadensersatzhaftung bei unberechtigter Rechtsanmaßung, die immer wieder Gegenstand höchstgerichtlicher Entscheidungen ist und damit auch potenzielles Terrain für schuldrechtliche Prüfungsaufgaben. Während vielfach deliktsrechtliche Konstellationen und namentlich die Situation der unberechtigten Schutzrechtsverwarnung eines Wettbewerbers² im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen³, geht es im vorliegenden Fall um die unberechtigte Rechtsanmaßung innerhalb eines Vertragsverhältnisses.⁴ Zu klären war, inwieweit eine Vertragspartei, die trotz fehlender Fälligkeit von der anderen Seite Zahlung verlangt, und die schließlich zu Unrecht den Rücktritt vom Vertrag erklärt, weil sie irrtümlich annimmt, die andere Seite vereitele die Vertragsdurchführung, zum Ersatz der Kosten verpflichtet ist, die der anderen Seite zur Abwehr von Zahlungsverlangen und Rücktritt entstanden sind.

2. Im Streitfall verkaufte der Kläger ein mit einem abzubrechenden Gebäude bebauten Grundstück an die Beklagte,

¹ Das Urteil war am 16.3.2009 unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

² Vgl. nur Beschl. des *Großen Zivilsenates* BGHZ 164, 1, wo die Möglichkeit eines rechtswidrigen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb iSv § 823 Abs. 1 BGB bei unbegründeter Verwarnung aus einem Kennzeichenrecht wie bei sonstigen unberechtigten Schutzrechtsverwarnungen grundsätzlich bejaht wird.

³ Dazu die Nachw. bei *Kaiser*, in: Festschrift Canaris, 2008, S. 531 (532).

⁴ S. auch bereits BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 246/06 (abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de [16.3.2998]) = NJW 2008, 1147 (1148) zur Schadensersatzpflicht des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen.

wobei vereinbart wurde, dass die beiderseitigen Leistungen zu erbringen seien, sobald die Baugenehmigung für die sechs Einfamilienhäuser erteilt worden sei, mit denen das Grundstück bebaut werden sollte, sowie die Genehmigung zur entsprechenden Teilung des Grundstücks. Obwohl die betreffenden Genehmigungen u.a. wegen eines Nachbarwiderspruches noch ausstanden, forderte der Kläger die Beklagte anwaltlich unter Fristsetzung zur Zahlung auf. Er erklärte schließlich den Rücktritt vom Vertrag, weil er nach einer Mitteilung von Seiten der Bauaufsichtsbehörde, dass ein Bauantrag noch nicht gestellt worden sei, zu Unrecht annahm, die Beklagte hintertreibe die Erteilung der Baugenehmigung treuwidrig. Die auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gerichtete Klage wurde rechtskräftig abgewiesen. Der Revision der Beklagten (und Widerklägerin), die mit ihrer Widerklage auf Ersatz der Kosten der Verteidigung gegen das Zahlungsverlangen und den Rücktritt bereits in den beiden ersten Instanzen unterlegen war, blieb erfolglos.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Der BGH bestätigt zunächst seine ständige, allerdings nicht unumstrittene⁵ Rechtsprechung, nach der allein in der Erhebung einer Klage oder in der sonstigen Inanspruchnahme eines staatlichen, gesetzlich geregelten Rechtspflegeverfahren zur Durchsetzung vermeintlicher Rechte weder eine unerlaubte Handlung im Sinne von §§ 823 ff. BGB noch eine zum Schadensersatz verpflichtende Vertragsverletzung gesehen werden könne.⁶ Für die Folgen einer nur fahrlässigen Fehleinschätzung der Rechtslage hafte der ein solches Verfahren Betreibende außerhalb der im Verfahrensrecht vorgesehenen Sanktionen grundsätzlich nicht, weil der Schutz des Prozessgegners regelmäßig durch das gerichtliche Verfahren nach Maßgabe seiner gesetzlichen Ausgestaltung gewährleistet werde.⁷ Ein dadurch nicht abgedeckter Schaden sei damit auch materiell-rechtlich nicht ersatzfähig.⁸ Getragen wird diese Rechtsprechung, so der BGH, von der Überlegung, dass andernfalls der freie Zugang zu staatlichen Rechtspflegeverfahren, an dem auch ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe, in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt werde.

2. Allerdings beschränkt sich die unberechtigte Rechtsanmaßung in der Praxis regelmäßig nicht auf den Prozess, sondern geht der gerichtlichen Klärung angeblicher Rechte – so auch im Streitfall – deren vorgerichtliche Geltendmachung voraus. Fraglich ist deshalb, ob die Grundsätze der Rechtsprechung zur Privilegierung der Rechtsanmaßung im Prozess auf die vor- bzw. außergerichtliche Geltendmachung

⁵ Gegen einen Rechtfertigungsgrund der prozessualen Inanspruchnahme *Kaiser* (Fn. 3), 531 ff. m. w. Nachw. zum Diskussionsstand.

⁶ Vgl. die Nachw. in II. 1. b) aa) der Entscheidungsgründe.

⁷ Bestätigung von BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 246/06 (abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de [16.3.2998]) = NJW 2008, 1147 (1148).

⁸ Unter Berufung auf BGHZ 20, 169 (172); 74, 9 (15); 118, 201 (206).

übertragbar sind.⁹ Der *Senat* lehnt dies ab. Anders als bei einer gerichtlichen Geltendmachung fehle es bei einer außergerichtlichen Rechtsberührung an einer förmlichen Beteiligung des zu Unrecht in Anspruch Genommenen und an einer verschuldensunabhängigen Haftung, wie sie den Kläger treffe, der aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil vollstrecke, das später geändert werde.¹⁰ Weiter betont der *Senat*, dass nach der Rechtsprechung des BGH in bestehenden Schuldverhältnissen ein „Recht auf Irrtum“ bei der unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten nicht anerkannt sei, sondern gerade im Gegenteil grundsätzlich eine Pflichtwidrigkeit bejaht werde. Zum Beleg verweist der BGH vor allem auf die Rechtsprechung zur unberechtigten Kündigung eines Mietverhältnisses und zu unberechtigten Räumungsverlangen.¹¹ Während sich die Schadensersatzhaftung in diesen Fallkonstellationen jedoch bereits daraus ergebe, dass der Vermieter mit der unberechtigten Kündigung bzw. dem Räumungsverlangen das Besitzrecht des Mieters in Frage stelle und damit zugleich seine eigene vertragliche Leistungspflicht zur Überlassung der Mietsache verletze, komme es auf einen solchen Bezug zu der Nichterfüllung eigener Leistungspflichten nicht entscheidend an. Vielmehr komme eine Schadensersatzhaftung nach § 280 Abs. 1 S. 1 BGB auch dann in Betracht, wenn eine Vertragspartei ohne eigene Leistungspflichten zu verletzen, unberechtigte Ansprüche an die andere Vertragspartei stelle. Für einen Zahlungsanspruch gelte insoweit nichts anderes als für die Konstellation eines unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens, für die der BGH bereits so entschieden habe.¹²

3. Darf damit also das für den Prozess geltende Haftungsprivileg nicht auf die vor- und außergerichtliche Rechtsanmaßung übertragen werden, so zieht der *Senat* der Haftung im Ergebnis doch enge Grenzen. Zwar ordnet er die unberechtigte Ausübung eines vertraglichen Leistungs- oder Gestaltungsrechts als Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB ein.¹³ Denn geschützt sei danach auch das Interesse des Schuldners, nicht in weitergehendem

Umfang in Anspruch genommen zu werden als in dem Vertrag vereinbart. Jedoch hat der Kläger im Streitfall nach Auffassung des BGH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Da der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Grund zu der – wenn auch letztlich unzutreffenden – Annahme gehabt habe, die Beklagte führe die Erteilung der Baugenehmigung treuwidrig nicht herbei, fehle es an einem fahrlässigen Verhalten des Klägers. Fahrlässig handelt der Gläubiger nach Ansicht des BGH nämlich nicht schon dann, wenn er nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache unberechtigt ist. Das Ergebnis eines Rechtsstreits vorauszusehen, der allein zur sicheren Klärung der Berechtigung der Forderung führe, könne vom Gläubiger nicht verlangt werden. Dies würde ihn – so der BGH – in diesem Stadium der Auseinandersetzung überfordern und ihm die Durchsetzung seiner Rechte unzumutbar erschweren. Der BGH bestätigt vielmehr seine Rechtsprechung zum unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers¹⁴, wonach der Gläubiger der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt schon dann entspricht, wenn er prüft, ob die Vertragsstörung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die dem eigenen Verantwortungsbereich zuzuordnen, der eigene Rechtsstandpunkt mithin plausibel ist. Bleibe ungewiss, ob tatsächlich eine Pflichtverletzung der anderen Partei vorliege, dürfe der Gläubiger die sich aus einer Pflichtverletzung ergebenden Rechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstelle. Der BGH verlangt von dem Gläubiger also lediglich eine „Plausibilitätskontrolle“¹⁵.

4. Das Urteil verdient Zustimmung soweit es die Haftung bei außergerichtlicher Rechtsanmaßung strengen Voraussetzungen unterwirft und damit in Fällen einer für den Gläubiger nicht zuverlässig zu klärenden Ungewissheit über seine Berechtigung die außergerichtliche Anmaßung als solche – im Ergebnis nicht anders als die gerichtliche Geltendmachung – haftungsfrei stellt. Zu Recht wird auf diese Weise die haftungsrechtliche Behandlung der außergerichtlichen und der gerichtlichen Rechtsanmaßung angenähert.

5. Nicht ganz zweifelsfrei erscheint es allerdings, wenn der *Senat* für den Fall, dass der Rechtsstandpunkt des Gläubigers die Plausibilitätsanforderungen erfüllt, erst das Vertretenmüssen (konkret: ein fahrlässiges Verhalten) verneint, die Verletzung einer Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Schuldners iSv § 241 Abs. 2 BGB jedoch bejaht. Denn gerade weil Schutz- oder Verhaltenspflichten iSv § 241 Abs. 2 BGB – und hier konkret die leistungssichernde Vertragstreuepflicht¹⁶ – in Ergänzung zum vertraglichen Leistungsversprechen darauf gerichtet sind, die nach den Umständen gebotene Rücksichtnahme einzufordern, ist es fragwürdig, die Schutzpflicht weiter reichen zu lassen, als es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet. Oder anders ge-

⁹ Dafür BGH, Urt. v. 25.10.1995 – VIII ZR 258/94 (abrufbar unter <http://www.juris.de> [16.3.2998]) = NJW 1996, 389 (390); Vorlagebeschl. v. 12.8.2004 – I ZR 98/02 (abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de [16.3.2998]) = NJW 2004, 3322 (3323); KG, Urt. v. 18.8.2005 – 8 U 251/04, Rn. 142 (abrufbar unter <http://www.juris.de> [16.3.2998]); im Ergebnis bestätigt durch BGH, Beschl. v. 7.12.2006 – IX ZR 167/05 (abrufbar unter <http://www.juris.de> [16.3.2998]).

¹⁰ Vgl. § 717 Abs. 2 ZPO und ähnlich für die sich als unberechtigt erweisende Vollstreckung aus einer einstweiligen Verfügung § 945 ZPO.

¹¹ Vgl. BGHZ 89, 296 (301); BGH, Urt. v. 14.1.1988 – IX ZR 265/86, NJW 1988, 1268 (1269); Urt. v. 18.5.2005 – VIII ZR 368/03 (abrufbar unter <http://www.juris.de> [16.3.2998]) = NJW 2005, 2395 (2396); BGH, Urt. v. 28.11.2001 – XII ZR 197/99 unter www.bundesgerichtshof.de [16.3.2998] = NJW-RR 2002, 730 (731).

¹² S den Nachw. in Fn 4.

¹³ So auch bereits BGH, Urt. v. 23.1.2008 – VIII ZR 246/06 s. Fn 4.

¹⁴ S. Fn. 4.

¹⁵ Ähnlich spricht *Kaiser*, NJW 2008, 1709 (1712) von einer „Evidenzkontrolle“.

¹⁶ S. dazu etwa *Sutschet*, in: Bamberger/Roth, Kommentar zum BGB, 2. Aufl. 2007, § 241 Rn. 46 ff.

wendet: Man kann sich durchaus auf den Standpunkt stellen, dass ein Gläubiger, der – wie im Streitfall vom BGH bejaht – hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass ihm ein Recht zusteht, mit dessen Geltendmachung auch dann nicht die nötige Rücksicht auf die Schuldnerinteressen vermissen lässt, wenn sich hinterher herausstellt, dass der Gläubiger sich geirrt hat. Als entlarvend mag man insoweit die Formulierung in den Gründen empfinden, nach welcher der Gläubiger in einem solchen Fall seine angeblichen Rechte geltend machen „darf“¹⁷. Denn pflichtwidrig darf der Gläubiger doch sicherlich nicht handeln.

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg

¹⁷ S. II. 3. a) der Entscheidungsgründe.
